

Strafprozessvollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt, insbesondere

1. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO);
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
3. zur Vornahme und Entgegennahme von Ladungen oder Zustellungen;
4. zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht);
5. zur Einlegung von Rechtsmitteln, deren Rücknahme oder deren Verzicht;
6. zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge;
7. zur Akteneinsichtnahme;
8. zur Vernichtung der Handakten 5 Jahre nach Beendigung des Mandats.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Heinsberg, den

Unterschrift

Sämtliche erwachsenden Kostenersatzforderungen sind mit der Vollmachtserteilung an die Bevollmächtigten abgetreten. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Heinsberg, den

Unterschrift